Stand: 07.12.2025 05:20:25

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/29058

"Novellierung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes - Besondere Rechtsstellung von Abgeordneten und Parteien gewährleisten"

Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 18/29058 vom 16.05.2023
- 2. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/29845 des KI vom 06.07.2023
- 3. Beschluss des Plenums 18/30358 vom 19.07.2023
- 4. Plenarprotokoll Nr. 151 vom 19.07.2023



Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

16.05.2023

Drucksache 18/29058

Antrag

der Abgeordneten Stefan Löw, Richard Graupner, Christoph Maier, Jan Schiffers AfD

Novellierung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes – Besondere Rechtsstellung von Abgeordneten und Parteien gewährleisten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei der Novellierung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) die vom Grundgesetz garantierte besondere Stellung der Abgeordneten und der Parteien für die Meinungsbildung des Volkes und die dabei vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in den vergangenen Jahren entwickelten Maßstäbe umfassend zu verwirklichen.

Dies beinhaltet insbesondere folgende Aspekte:

- 1. Grundgesetz und Bayerische Verfassung garantieren die unabhängige Kommunikation zwischen Abgeordneten und Wählern sowie die Freiheit der Abgeordneten vor exekutiver Beobachtung, Beaufsichtigung und Kontrolle. Die Überwachung eines Abgeordneten durch Verfassungsschutzbehörden ist ein Eingriff in das freie Mandat; sie muss eine absolute Ausnahme bleiben. Das zugrundeliegende Verfahren ist im Einzelnen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit gesetzlich zu normieren.
- 2. Insoweit das Grundgesetz die Parteien vor staatlicher Beeinträchtigung bis zur Feststellung ihrer Verfassungswidrigkeit durch das BVerfG schützt, hat eine Berichterstattung der Öffentlichkeit durch die Verfassungsschutzbehörde über nicht verbotene Parteien und ihre (dann interne) Einstufung vollständig zu unterbleiben. Das Sammeln von Informationen sowie ihre Auswertung durch das Landesamt für Verfassungsschutz bleiben hiervon selbstverständlich unberührt.
- 3. Der Schutz des freien Mandats und die besondere Stellung der Parteien strahlen auch auf die Verfassungsorgane der im Landtag gebildeten Fraktionen aus. Insofern ist durch gesetzlichen Ausschluss zu gewährleisten, dass weder Mitarbeiter der Abgeordneten noch Mitarbeiter der Fraktionen seitens des Landesamtes für Verfassungsschutz als V-Personen (V-Personen = Vertrauenspersonen) angeworben und eingesetzt werden dürfen.

Begründung:

Das Schutzgut des freien Mandats ist als wesentliches Element der parlamentarischen Demokratie verankert (Art. 38 Grundgesetz bzw. Art. 25 der Bayerischen Verfassung). Es gewährleistet die freie Willensbildung der Abgeordneten und sichert ihnen eine unabhängige Position gegenüber staatlicher Einflussnahme und Kontrolle. Das freie Mandat umfasst die freie Ausübung des Abgeordnetenamts und den Schutz vor exekutiver Beobachtung, Beaufsichtigung und Kontrolle. Dies impliziert, dass Verfassungsschutzbehörden bei der Beobachtung von Abgeordneten die besondere Schutzbedürftigkeit des freien Mandats berücksichtigen müssen.

Der Landesgesetzgeber ist daher aufgefordert, die hierzu vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Maßstäbe¹, dass also die Beobachtung von Abgeordneten durch den Verfassungsschutz nur in Ausnahmefällen und unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zulässig ist, gesetzlichen Niederschlag finden müssen. Denn die Tätigkeit des Verfassungsschutzes darf nicht dazu führen, dass Abgeordnete in ihrer freien Willensbildung und politischen Arbeit beeinträchtigt werden.

Neben den Schutz des freien Mandats tritt das Parteienprivileg als ein selbstständiger Schutzmechanismus: Er soll den Bestand von Parteien sichern, solange ihre Verfassungswidrigkeit nicht festgestellt wurde. Es gewährleistet, dass Parteien in ihrer politischen Tätigkeit nicht behindert werden dürfen, solange keine entsprechende rechtliche Entscheidung des BVerfG vorliegt. Das bedeutet auch, dass Parteien nicht aufgrund ihrer politischen Ziele oder Aktivitäten diskriminiert oder benachteiligt werden dürfen und soll gewährleisten, dass Parteien einen angemessenen Handlungsspielraum haben, um ihre politische Arbeit zu verrichten und sich in demokratischen Prozessen zu engagieren.

Die Beobachtung, insbesondere aber die öffentliche Berichterstattung durch den Verfassungsschutz kann jedoch schon vor der Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei, für die das BVerfG das Feststellungsmonopol besitzt, den Eindruck vermitteln, dass sie verfassungsfeindliche Ziele oder Aktivitäten verfolgt – ohne, dass dies schon gesichert feststeht.

Dies ist immer mit einer entsprechenden Stigmatisierung der Partei verbunden und kann demzufolge ihre Glaubwürdigkeit sowie ihre Chancen im politischen Meinungskampf erheblich beeinträchtigen. Insofern daher schon die Vorfeld-Beobachtung von Parteien nur in Ausnahmefällen und aufgrund gewichtiger Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen rechtmäßig und zulässig ist, muss insbesondere die Stigmatisierung durch öffentliche Bekanntgabe einer internen Einstufung unbedingt vermieden werden. Das kann wirkungsvoll nur durch gesetzliche Einschränkung erreicht werden, indem es dem Landesamt für Verfassungsschutz künftig untersagt wird, die Öffentlichkeit über (dann interne) Einstufungen zu unterrichten.

In der Zusammenschau besteht zwischen Verfassungstheorie und Verfassungswirklichkeit eine erhebliche Diskrepanz, der der Landesgesetzgeber bei der Novellierung des BayVSG endlich vollumfänglich Rechnung tragen muss. Insbesondere durch gesetzliche Klarstellungen und Ausschlüsse müssen die Rechte der Abgeordneten, der Parteien und Fraktionen sowie ihrer Mitarbeiter stärker als bisher geschützt werden. Dies dient nicht allein der Sicherung von Privilegien; es dient elementar auch dem Schutz der Wähler und damit allen Bürgern, die nur so sicher sein können, sich jederzeit vertraulich an ihre Mandatare wenden zu können.

Siehe z.B.: BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 17. September 2013; 2 BvR 2436/10 (sog. "Ramelow-Entscheidung").

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

06.07.2023

Drucksache 18/29845

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

Antrag der Abgeordneten Stefan Löw, Richard Graupner, Christoph Maier u.a. AfD

Drs. 18/29058

Novellierung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes - Besondere Rechtsstellung von Abgeordneten und Parteien gewährleisten

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: Richard Graupner
Mitberichterstatter: Holger Dremel

II. Bericht:

- 1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Antrag mitberaten.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 69. Sitzung am 24. Mai 2023 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Antrag in seiner 102. Sitzung am 6. Juli 2023 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung AfD: Zustimmung

SPD: Zustimmung SPD: Ablehnung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Dr. Martin Runge

Vorsitzender



Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

19.07.2023 Drucksache 18/30358

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Stefan Löw, Richard Graupner, Christoph Maier, Jan Schiffers AfD

Drs. 18/29058, 18/29845

Novellierung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes – Besondere Rechtsstellung von Abgeordneten und Parteien gewährleisten

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Thomas Gehring

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Horst Arnold

Abg. Holger Dremel

Abg. Johannes Becher

Abg. Wolfgang Hauber

Abg. Jan Schiffers

Abg. Alexander Muthmann

Staatsminister Joachim Herrmann

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die Tagesordnungspunkte 13 und 14 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (Drs. 18/21537)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel u. a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Wolfgang Hauber u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

(Drs. 18/29057)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten

Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel u. a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Wolfgang Hauber u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

(Drs. 18/29650)

und

Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Reform des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes - Urteil des Bundesverfassungsgerichts jetzt umsetzen (Drs. 18/28899)

und

Antrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u. a. und Fraktion (FDP)

Verfassungsschutzgesetz überarbeiten, Schutz Minderjähriger gewährleisten (Drs. 18/29007)

und

Antrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u. a. und Fraktion (FDP)

Verfassungsschutzgesetz überarbeiten, Übermittlungsbefugnisse zweckgemäß und praxistauglich regeln (Drs. 18/29008)

und

Antrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u. a. und Fraktion (FDP)

Verfassungsschutzgesetz überarbeiten, Unklarheiten beseitigen (Drs. 18/29009)

und

Antrag der Abgeordneten Stefan Löw, Richard Graupner, Christoph Maier u. a. (AfD)

Novellierung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes - Besondere Rechtsstellung von Abgeordneten und Parteien gewährleisten (Drs. 18/29058)

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian von Brunn, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayr u. a. und Fraktion (SPD)

für ein modernes und rechtsstaatskonformes Bayerisches

Verfassungsschutzgesetz (Bayerisches Modernes Verfassungsschutzgesetz - BayModVSG) (Drs. 18/25825)

- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 54 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Ich eröffne nun die Aussprache. Erster Redner ist der Kollege Horst Arnold von der SPD-Fraktion.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Demokratie ist staatsrechtlich unser höchstes Gut. Nur so gelingt es, eine gerechte und partizipative, selbstbewusste Gesellschaft in Freiheit zu gestalten.

Die Freiheit hat aber auch ihre Grenzen – dort, wo zum Beispiel das System Demokratie in seiner Grundform angegriffen, zersetzt und sabotiert wird. Kern der Freiheitsordnung ist unsere Verfassung. Tatsächlich nehmen demokratiefeindliche Phänomene in unserer Gesellschaft zu, und zwar nicht nur punktuell, sondern auch immer mehr auf breiter Basis. Ehemalige Richter, ehemalige Bundestagsabgeordnete, ehemalige Offiziere, ehemalige Soldaten der Bundeswehr sitzen in Haft wegen des Verdachtes, umstürzlerische Maßnahmen geplant zu haben. In diesem Zusammenhang muss eine wehrhafte Demokratie geschützt werden. Deshalb brauchen wir einen Verfassungsschutz. Dieser Verfassungsschutz ist ein wichtiges Element, um unser System zu erhalten.

(Beifall bei der SPD)

Der Schutzgedanke ist aber nicht so zu interpretieren, dass man alles darf. Das Bundesverfassungsgericht hat uns vor eineinhalb Jahren deutlich aufgezeigt, dass es da Grenzen gibt. Die Verfassung garantiert auch Freiheiten. Diese Freiheiten und Grundrechte müssen auch vom Verfassungsschutz schonend berücksichtigt werden. Deswegen, nämlich aufgrund dieses Urteils und aufgrund ihrer Verantwortung vor der Geschichte und ihrer Funktion im Rahmen der Verfassung, hat meine Fraktion ein eigenes modernes Verfassungsschutzgesetz aufgelegt, das in diesem Zusammenhang ganz klar und deutlich, integrativ und detailgetreu aufzeigt, was möglich ist. Es enthält präzise Regelungen, was die Befugnisse anbetrifft, ein ausgewogenes Stufensystem der Beobachtungsbedürftigkeit sowie unterschiedlichen Eingriffsintensitäten zugeordnete Informationsgewinnungsmaßnahmen. Darüber hinaus werden eingriffsintensive Maßnahmen jederzeit einer richterlichen Kontrolle zugeführt. Wertungswidersprüche, die bislang vorhanden waren, werden aufgehoben, und auf Maßnahmen, die

keinen oder nur einen geringen Erkenntniswert versprechen, wird konsequent verzichtet.

Vor diesem Hintergrund stellen wir fest, dass der bayerische Verfassungsschutz eines der wenigen Institute ist, die tatsächlich auch die Organisierte Kriminalität beobachten. Wir wissen, was wir am LKA haben; wir wissen, was es mit dem Informationsaustausch insgesamt auf sich hat. Deswegen glauben wir, dass es zwar wichtig ist, die Organisierte Kriminalität zu bekämpfen, dass dies aber nicht Gegenstand des Verfassungsschutzes ist; denn der Verfassungsschutz ist ein Beobachtungssystem ohne polizeiliche Eingriffsbefugnis. Ich meine, dass wir bei der OK immer eine Eingriffsbefugnis brauchen, weswegen es nicht notwendig ist, die OK beim Verfassungsschutz anzusiedeln; denn der hat genug zu tun. Auch das in diesem Zusammenhang vorhandene Personal gebietet eine Verschlankung und eine Konzentration auf das Wichtige.

Die Eingriffsbefugnisse sind auch in diesem Gesetz tatsächlich das Entscheidende. Wir verkennen nicht, dass der Entwurf der Staatsregierung beziehungsweise der CSU und der FREIEN WÄHLER dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts weitestgehend Rechnung trägt. Doch modern heißt für uns auch, die Chance aufzugreifen, die Aufgaben des Verfassungsschutzes in einem modernen Licht zu sehen. Die Verteidigung der Demokratie und der Verfassung ist nicht nur eine Aufgabe der Institution Verfassungsschutz, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Daher ist es nicht angemessen, Zweifel zu säen und sich möglicherweise in die Heimlichkeit zu verziehen. Vielmehr brauchen wir Transparenz und Offenheit. Diese Offenheit macht natürlich auch eine Diskussion über die Verfassung in der Gesellschaft salonfähig.

(Beifall bei der SPD)

Diese Salonfähigkeit ist in unserem Gesetzentwurf darin ausgeprägt, dass wir, wie in vielen anderen Bereichen, einen Landesbeauftragten, eine Landesbeauftragte für den Verfassungsschutz wollen, und zwar nicht deswegen, weil in dem Bereich irgendeiner etwas dazu erzählen soll, sondern weil alle Kräfte, die die Verfassung schützen wol-

len, koordiniert werden müssen. Wir brauchen das auch im Landtag, weil nämlich die Zuarbeit für uns im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle ein wichtiges Element ist und institutionalisiert werden muss. Wir brauchen auch keine unterschiedlichen Gesetze wie zum Beispiel das über die Aufgaben der G10-Kommission, von der entsprechende TÜ-Maßnahmen überwacht und kontrolliert werden, sondern wir wollen das alles in einem haben und die Kontrolle dort ansiedeln, wo sie hingehört, nämlich bei uns im Parlament, im Parlamentarischen Kontrollgremium. Deswegen soll das Parlamentarische Kontrollgremium regelmäßig tagen. Wir haben auch die Absicht, das in Zukunft so zu handhaben.

Dass sich Verbesserungen durch den Entwurf der Staatsregierung ergeben, verkennen wir nicht. Aber zu Modernität und Transparenz – auch zu der Fähigkeit, Kritik auszuhalten – gehört es schon, dass man die nachrichtendienstlichen Mittel, die man gegenüber der Bevölkerung einsetzen will, konkret bzw. bestimmt bezeichnet. Das machen Sie nicht, sondern Sie verweisen darauf, dass die Regelungen zu den einzelnen nachrichtendienstlichen Mitteln einer entsprechenden Dienstanweisung der Staatsregierung überlassen bleiben. Das ist Geheimniskrämerei. Die haben wir gar nicht nötig! Es geht nicht um die Mittel an sich, sondern es geht um die Art und Weise des Einsatzes dieser Mittel. Deswegen sind wir der Ansicht, dass Ihr Gesetzentwurf insoweit einen gravierenden Mangel enthält.

Wir brauchen auch Vertrauenspersonen. Diese haben aber in der Vergangenheit etliches an Misshelligkeiten angerichtet, sodass eine Kontrolle wichtig ist. Diese müssen wir als Parlament bzw. als das den Verfassungsschutz kontrollierende Parlamentarische Kontrollgremium auch ausüben. Deswegen ist Ihre Lösung, Vertrauenspersonen ohne Kontrolle bis zu 18 Monate in der Anwerbungs- bzw. Erprobungsphase laufen zu lassen, aus meiner Sicht nicht angemessen.

Darüber hinaus muss man deutlich sagen: Die gerichtliche Kontrolle ist eine wichtige Angelegenheit, die von Ihnen aber an die ordentliche Gerichtsbarkeit verwiesen wird. Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist einfach überlastet. Wir wissen, dass die Verwal-

tungsgerichtsbarkeit mit der Materie der Verfassungsschutzarbeit vertraut ist. Daher glauben wir, dass der Verwaltungsgerichtshof die richtige Institution ist, all diese Maßnahmen zu überprüfen.

Meine Damen, meine Herren, wir werden den Gesetzentwurf der Staatsregierung ablehnen, wobei wir nicht verkennen, dass er gute Positionen von uns übernommen hat, und unserem Gesetzentwurf zustimmen. Die Änderungsanträge der FDP und der GRÜNEN sind kosmetischer Art; wir werden ihnen auch zustimmen.

Ich hoffe, dass die Debatte damit nicht beendet wird, sondern dass dies der Auftakt für weitere kritische Diskussionen ist; denn bei einem Gesetz, wie Sie es geschaffen haben, sind natürlich weitere Baustellen zu erwarten. Ich hoffe nicht, dass wir uns diesbezüglich demnächst wieder vor dem Verfassungsgerichtshof sehen müssen. Das wäre das Schlimmste, was es gibt –,

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, Ihre Redezeit geht zu Ende.

Horst Arnold (SPD): – nicht nur für uns, sondern für die Demokratie.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das nächste Wort hat Herr Kollege Holger Dremel von der CSU-Fraktion.

Holger Dremel (CSU): Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, nach der harten, aber schönen Nacht im Schloss Schleißheim zunächst einmal einen schönen guten Morgen!

In einem Punkt muss ich meinem Vorredner recht geben: Wir brauchen einen funktionierenden Verfassungsschutz. Unser Verfassungsschutz ist Teil eines Frühwarnsystems. Genauso ist er zu verstehen: Er soll keine Maßnahmen draufgesattelt bekommen, sondern er soll, bezogen auf sämtliche Phänomenbereiche, früh warnen, sodass wir gemäß unserer Verfassung entsprechend reagieren können.

Wie Sie wissen, hat das Bundesverfassungsgericht durch sein Urteil mehrere Vorschriften des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt und eine Nachbesserung bis zum 31. Juli 2023 gefordert. Mit der heutigen Zweiten Lesung kommen wir dieser Fristvorgabe nach.

Um über die weitere Ausgestaltung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung diskutieren zu können, haben wir hier im Plenum am 10. März dieses Jahres die Erste Lesung vorgenommen und uns anschließend auch im Ausschuss intensiv ausgetauscht. Wir haben natürlich auch die Ergebnisse der Expertenanhörung hinzugezogen. Insbesondere wollten wir uns die neuere Rechtsprechung, auch die des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg zum VP-Einsatz, genauer anschauen. Unser Ziel war es, alles rechtssicher auszugestalten; das haben wir auch so erreicht. Im Rahmen der Expertenanhörung im Innenausschuss haben wir von den Sachverständigen übereinstimmend großes Lob erhalten; das war übergreifend.

(Zuruf von den GRÜNEN: Nicht von allen!)

Von fast allen. Von eurem nicht; das ist richtig. Aber ziemlich viele waren sich einig.

Ich nehme natürlich auch die Anmerkung des Kollegen Arnold auf, der anerkannt hat, dass unser Gesetzentwurf durchaus verfassungsgemäß ist und mit dem Gesetz gut zu arbeiten sein wird. Lieber Kollege Arnold, wir hatten auch den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der auf eine komplette Novellierung, das heißt auf ein neues Gesetz abzielt, in die Expertenanhörung einbezogen. Das war auch richtig so.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, für uns war die entscheidende Frage: Wie kann der Informationsaustausch zwischen dem Verfassungsschutz und den Sicherheitsbehörden ausgestaltet werden, sodass er den vom Bundesverfassungsgericht abgesteckten Rahmen einhält? Gleichzeitig soll natürlich bestmögliche Sicherheit für alle hier in Bay-

ern erreicht werden. Dieser zentrale Aspekt, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen der Opposition, kommt mir in Ihren Anträgen und im Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zu kurz. Dabei haben wir doch gerade angesichts alter und auch neuer Bedrohungen durch Terror und Cybercrime die Aufgabe, die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger bestmöglich zu schützen.

Wir standen erst gestern hier und haben über die Arbeit des Untersuchungsausschusses NSU abschließend berichtet. Für solche Bedrohungen müssen wir in Zukunft bestens gewappnet sein. Dazu bedarf es eines praxistauglichen und verfassungsgemäßen Gesetzes. Deshalb haben wir auch die Anhörung – ich habe sie bereits erwähnt – der Experten durchgeführt. Wir müssen das Gesetz so ausgestalten – das haben wir getan –, dass wir zum einen den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen und dass zum anderen eine effektive Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz- und anderen Sicherheitsbehörden gewährleistet bleibt und relevante Informationen ausgetauscht werden dürfen.

Lieber Kollege, wir waren gestern zusammen mit dem gesamten Parlamentarischen Kontrollgremium im Landesamt für Verfassungsschutz. Wir beide – und alle, die im Parlamentarischen Kontrollgremium vertreten sind – wissen, dass gerade dieser Austausch sehr wichtig ist. Genau diese effektive Zusammenarbeit der Behörden und der Austausch aller relevanten Informationen sind absolut unverzichtbar, damit wir – ich habe es bereits erwähnt – Anschläge wie die vom NSU, aber auch den von Anis Amri künftig verhindern können. Und: Sicherheitslücken dürfen wir gar nicht entstehen lassen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, unser Änderungsantrag beschränkt sich im Wesentlichen auf die Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben. Befugniserweiterungen und anderweitige Neuregelungen sind nicht vorgesehen.

Das soll durch folgende Änderungen geschehen:

Erstens. Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Begriff "Beobachtungsbedürftigkeit" einen eigenen Gefahrenbegriff eingeführt und dem Gesetzgeber aufgegeben, eingriffsangemessene Stufen der Beobachtungsbedürftigkeit zu regeln. Wir haben daher in Artikel 4 Absatz 2 drei Beobachtungsstufen bzw. drei Stufen der Beobachtungsbedürftigkeit definiert, wobei die einzelnen nachrichtendienstlichen Mittel entsprechend dem jeweiligen Eingriffsgewicht zugeordnet werden.

Zweitens. Bei den besonders eingriffsintensiven Befugnissen, etwa zur Wohnraumüberwachung und zur Online-Datenerhebung, werden die Voraussetzungen entsprechend den verfassungsgerichtlichen Vorgaben noch enger gefasst, indem die Zielrichtung der jeweiligen Maßnahme zur Abwehr einer dringenden bzw. einer konkretisierten Gefahr ausdrücklich in den Wortlaut des Gesetzes aufgenommen wird.

Drittens. Für den Einsatz von Verdeckten Ermittlern und von Vertrauenspersonen sowie für längerfristige Observationen mit gesteigertem Eingriffsgewicht ist entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nun eine richterliche Vorabkontrolle vorgesehen.

Last, but not least – viertens –: Die Übermittlungsvorschrift wird neu gefasst. Die Übermittlung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen personenbezogenen Daten ist nur zum Schutz eines Rechtsguts von herausragendem öffentlichen Interesse bzw. besonderem Gewicht zulässig. Für eine Übermittlung an die Polizei und an andere Gefahrenabwehrbehörden etc. fordert das Bundesverfassungsgericht darüber hinaus wenigstens eine konkretisierte Gefahr. Die Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden erlaubt das Bundesverfassungsgericht nur noch zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat und nur dann, wenn bestimmte, den Verdacht begründende Tatsachen vorliegen. Diese und einige weitere Änderungen haben wir natürlich in unseren Gesetzentwurf aufgenommen.

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, die Änderungsanträge der GRÜNEN, der FDP und der SPD haben wir umfangreich in den Ausschüssen bzw.

im Innenausschuss diskutiert. Der Gesetzentwurf der SPD – ich habe es bereits gesagt – wurde auch in die Anhörung der Experten mit einbezogen, und letztendlich wurde auch darüber beraten. Lieber Kollege Arnold, anders als unser Gesetzentwurf sieht der Gesetzentwurf der SPD eine vollständige Novelle des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes vor. Das ist so aus unserer Sicht nicht notwendig, sondern wir ändern das, was das Bundesverfassungsgericht uns aufgetragen hat.

Aber, meine Damen und Herren, wirklich befremdet hat mich – und ich habe das in der Ersten Lesung bereits gesagt –, dass Sie von der SPD den Aufgabenbereich des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz massiv einschränken wollen. Es dürfte dann insbesondere der Ausländerextremismus nicht mehr beobachtet werden und auch nicht mehr die Organisierte Kriminalität. Ich habe sehr wohl die Erklärung gehört; allerdings handelt es sich beim Verfassungsschutz nicht um ein mit Maßnahmen ausgestattetes Instrument oder um eine Behörde, sondern um ein Frühwarnsystem. Wir wollen sowohl im Bereich Ausländerextremismus als auch im Bereich der Organisierten Kriminalität wissen, wo die die Gefahren lauern. Deswegen brauchen wir nach wie vor diese Befugnisse.

Lieber Kollege, das ist keine Geheimniskrämerei, nein, und die nachrichtendienstlichen Mittel müssen letztendlich auch lageabhängig eingesetzt werden können. Dem haben wir in unserem Gesetzentwurf auch Rechnung getragen.

Alle Ausschüsse haben für Ihre Anträge Ablehnung empfohlen. Deswegen lehnen wir die Anträge der Opposition auch ab. Wir in Bayern haben mit unserer Änderung ein modernes und ein sehr gutes Verfassungsschutzgesetz, in das wir die vom Bundesverfassungsgericht vorgeschlagenen Änderungen aufgenommen haben.

Es sei mir am Schluss noch folgende Bemerkung erlaubt: Ich denke, allein was das Verfahren betrifft – der Gesetzentwurf der Staatsregierung, mehrere Änderungsanträge, manche zurückgezogen aufgrund neuer Rechtsprechung –, können wir hier von einem mustergültigen parlamentarischen Verfahren reden. Lieber Herr Arnold, wir

haben auch viele gute Ideen von Ihnen in unseren Gesetzentwurf mit aufgenommen. Uns von der Christlich-Sozialen Union ist es wichtig, die gesetzliche Basis dafür zu schaffen, dass Bayern auch in Zukunft das sicherste aller Bundesländer bleibt. Deswegen brauchen wir ein gutes, ein starkes und ein rechtssicheres Verfassungsschutzgesetz. Ich bitte deshalb herzlich um Zustimmung und bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der Kollege Horst Arnold von der SPD hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

Horst Arnold (SPD): Lieber Kollege Dremel, ich kann bestätigen, dass das eigentlich ein professioneller Austausch war, ohne Schaum vor dem Mund, ohne Wahlkampfgeplänkel, sondern es ging tatsächlich um die Sache, und die ist es ja auch wert.

Deswegen will ich nur klarstellen: "Ausländerextremismus" kann man missverstehen. Wir wollen Extremismus im Ausland, den Menschen dort begehen, in dem Zusammenhang nicht mehr auf der Agenda des bayerischen Verfassungsschutzes haben, weil wir genügend Probleme im Inland haben, die insoweit aufzuklären sind; nicht, dass aufgrund Ihrer Diktion jetzt herauskommt, dass uns das nicht interessiert. Sondern wir wissen, wo diese Dinge verortet sind: beim Bundesverfassungsschutz. Wir wissen auch, dass im Austausch, im Verbund, derartige Dinge besprochen werden können, wenn sie inländisch relevant sind. Von daher bitte ich, da etwas abzurüsten. Dass Ausländerextremismus-Beobachtung mit uns, mit unserem Gesetz, nicht mehr möglich ist, trifft einfach nicht zu. Es geht um Auslandstätigkeiten. Wenn bayerische Beamte im Ausland ermitteln bzw. dort unterwegs sind, dann hoffe ich doch, dass dadurch im Inland keine Lücken geschlagen werden. Ich glaube, dass wir gut beraten sind, weiterhin –

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Arnold, Ihre Redezeit geht zu Ende.

Horst Arnold (SPD): – diese Aufgaben im Fokus zu behalten. Wie gesagt: Die Diskussion war in Ordnung.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön.

Horst Arnold (SPD): Ich glaube, wir sind auf Augenhöhe.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Kollege Dremel hat das Wort.

Holger Dremel (CSU): Herr Kollege Arnold, ich nehme natürlich noch einmal das Lob entgegen. Ja, wir haben uns wirklich konstruktiv ausgetauscht, und wir beide wissen als Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums, dass der Schwerpunkt des Verfassungsschutzes nicht im Ausland liegt, sondern letztendlich im Inland, und er auf ausländische Gefahren auch reagieren muss.

Deswegen nehme ich den Zusatz gerne hin, habe aber mit Ausländerextremismus nicht gemeint, dass unser Verfassungsschutz in Zukunft in fremden Ländern agiert. Nein, wir müssen unser Land schützen, wir müssen unseren Verfassungsschutz rechtlich richtig ausstatten. Für unseren Gesetzentwurf, der aus unserer Sicht und auch aus Ihrer Sicht sehr gut ist, haben wir großes Lob erfahren. Deswegen bitte ich heute auch um größtmögliche Zustimmung aus diesem Parlament.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist der Kollege Johannes Becher von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Johannes Becher (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Beim Vorredner merkt man wieder, dass man in der Politik mit
Lob sehr sparsam sein muss. Denn wenn mal jemand sagt, dass ein Teil eines Gesetzentwurfs nicht ganz verkehrt ist, dann wird daraus gleich interpretiert, dass man
ein umfassendes Lob für alles bekommen hätte. Das ist mitnichten der Fall, Herr Kollege.

Man muss ja auch sagen, warum wir überhaupt hier stehen. Wir stehen deswegen hier, weil das aktuelle Bayerische Verfassungsschutzgesetz aus dem Jahr 2016 in weiten Teilen verfassungswidrig ist und dringend geändert werden muss. Das ist doch der Grund, warum wir hier stehen, nicht, weil alles so großartig ist oder wir uns hier in einer Lob-Orgie zusammenfinden.

(Beifall bei den GRÜNEN sowie Abgeordneten der SPD – Manfred Ländner (CSU): Nicht nur in Bayern!)

Das ist richtig: Nicht nur in Bayern, sondern es war auch in anderen Ländern so.
 Umso wichtiger ist, dass wir es anpassen. Die Reform ist angemahnt bis zum 31.07.2023. Es wird also auch höchste Zeit.

Was muss ein Verfassungsschutzgesetz beinhalten? – Auf der einen Seite – das ist ein wichtiger Bereich – die wehrhafte Demokratie. Wir brauchen einen effektiven Verfassungsschutz. Den muss ein Gesetz gewährleisten. Auf der anderen Seite haben wir die Bürgerrechte und die Vorgaben der Verfassung, die zu achten sind. Auf diese Bereiche kommt es an; es kommt darauf an, hier verhältnismäßig und verfassungsgemäß zu sein. Darauf kommt es uns an, meine sehr geehrten Damen und Herren.

Der Gesetzentwurf ist von vielen Seiten gelobt worden. Angeblich hätte es in der Expertenanhörung ein umfassendes Lob usw. gegeben. Ich habe mir das Protokoll noch mal angesehen. Also ich kann diese Beobachtung und Begeisterung nicht nachvollziehen. Da war Lob und Tadel dabei. Offensichtlich hat man den Bereich der Kritik vollständig ausgeblendet. Aber wir hatten eine hervorragende Expertenanhörung im Innenausschuss; das ist richtig. Sie hat ein differenziertes Bild zutage gefördert. Auf Basis dieser Einschätzung der Experten kommen wir zu einer anderen Bewertung der Gesetzentwürfe, kommen wir dazu, dass es einige Aspekte und Kritikpunkte gibt, die nicht ausreichend berücksichtigt sind.

Die möchte ich jetzt schon noch mal im Einzelnen deutlich nennen:

Als erster Punkt fehlt in diesem Gesetz ein abschließender Katalog der nachrichtendienstlichen Mittel; Kollege Arnold hat es schon erwähnt. Den gibt es in anderen Ländern. Das ist nicht nur irgendeine redaktionelle Ergänzung, sondern es ist unter dem
Aspekt der Normenklarheit darzustellen, welche Mittel dem Verfassungsschutz zur
Verfügung stehen und welche nicht. Natürlich werden die nach der Lage gezielt eingesetzt. Aber welche Mittel sind es denn überhaupt? Das müsste man doch eigentlich im
Gesetz in einem Katalog festlegen können. Hier wird es anders geregelt: Man macht
es in einer Dienstvorschrift. Die Dienstvorschrift wird nicht veröffentlicht. Damit entstehen wieder Spekulationen, die wir eigentlich gar nicht benötigen. Wir müssen uns bewusst machen, dass alle nachrichtendienstlichen Mittel natürlich der verdeckten Informationsbeschaffung dienen. Da handelt es sich durchweg um Grundrechtseingriffe;
und zwar um Grundrechtseingriffe, die nicht irgendwie Bagatelleingriffe sind. Sonst
bräuchte man sie gar nicht.

Deswegen ist es meines Erachtens zur Orientierung der Bürgerinnen und Bürger sowie zur Ermöglichung einer öffentlichen Diskussion notwendig, die zulässigen Mittel in einem Gesetz zu beschreiben. Dem steht nicht die Funktionsfähigkeit des Verfassungsschutzes entgegen. Es funktioniert in anderen Ländern auch, meine sehr geehrten Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der zweite Punkt ist der Einsatz von Verdeckten Ermittlern und Vertrauensleuten. In einigen Fällen ist diese Maßnahme notwendig und sinnvoll. Die Frage lautet aber: Ab welcher Eingriffsschwelle sollte das geschehen? Wir haben verschiedene Schwellen der Beobachtungsbedürftigkeit. Sie reichen von "einfach" über "erheblich" bis zu "gesteigert" und "besonders gesteigert". Bisher dürfen Verdeckte Ermittler ab der Stufe "erheblich" eingesetzt werden. In vielen dieser Fälle geht es darum, ein Vertrauensverhältnis zu einer Zielperson aufzubauen, um aus diesem vermeintlichen Vertrauensverhältnis Informationen zu gewinnen, nicht nur über die Zielperson, sondern auch zu

Kontaktpersonen, selbst wenn diese nicht unter nachrichtendienstlichem Verdacht stehen.

Das ist schon eine hohe Eingriffsintensität. Aus unserer Sicht bedarf es daher bei dem Einsatz von Verdeckten Ermittlern und Vertrauensleuten einer höheren Schwelle. Ob die aktuell vorgeschlagene Regelung wirklich verfassungsgemäß ist, wird sich zeigen. Ich habe daran gewisse Zweifel. Ich hoffe für unsere Demokratie, dass diese Regelung verfassungsgemäß ist und wir nicht schon wieder korrigieren und nachbessern müssen. Die Frage ist, ob wir immer alles bis zur Grenze der Verfassungswidrigkeit ausreizen sollten oder ob wir uns auf das zwingend notwendige Maß beschränken. Wir sind dafür, uns auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken. Dann müssten wir aber den vorliegenden Gesetzentwurf korrigieren und die Eingriffsschwelle erhöhen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der dritte Punkt betrifft das Thema Minderjährige. Uns gefällt der SPD-Gesetzentwurf grundsätzlich besser. Aber bei diesem Thema ist auch dieser Gesetzentwurf nicht ausreichend differenziert. Aus unserer Sicht sind Minderjährige unzureichend gegen Datenbeobachtung und Datenweiterverarbeitung geschützt. Wir wollen Kindern und Jugendlichen eine ungestörte Persönlichkeitsentwicklung ermöglichen. Das ist unser Ziel. Hier geht es um informationelle Selbstbestimmung. Bei Kindern und Jugendlichen ist eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz störender, als das bei Erwachsenen anzunehmen ist.

Gleichzeitig dürfen wir aber auch nicht naiv sein. Das sind wir auch nicht. Wir wissen, dass in einigen Fällen Kinder von Erwachsenen benutzt werden. Zum einen wird ihre Strafunmündigkeit ausgenutzt, zum anderen werden sie zum Verbreiten einer verfassungsfeindlichen Ideologie missbraucht. Die Kinder sind dann aber immer noch Kinder. Sie sind in solchen Fällen Opfer des Erwachsenenumfelds und daher besonders zu schützen. Dieses Schutzbedürfnis erstreckt sich nicht nur auf die Beobachtung,

sondern auch auf die Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten. Es besteht nämlich das Risiko, dass die Jugendlichen als junge Erwachsene wieder mit ihren Jugendsünden konfrontiert werden.

Sie haben in Ihrem Gesetzentwurf versucht, dieses Problem über eine Kennzeichnung in den Akten zu entschärfen. Uns reicht aber eine reine Kennzeichnung nicht aus. Wir hätten gern nach Altersstufen abgestufte Konzepte, bei denen auch die Löschung von Daten Jugendlicher ermöglicht wird, sobald keine zwingenden Gründe mehr vorliegen. In beiden Gesetzentwürfen kommt uns der Schutz von Minderjährigen zu kurz. Wir haben diesen Schutz beantragt; Sie haben ihn abgelehnt. Das bedauern wir sehr. Aus unserer Sicht sollte das Gesetz nachgebessert werden.

Der vierte Punkt betrifft die Datenübermittlung zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und den Strafermittlungsbehörden. Das war ein umfangreiches Thema in der Expertenanhörung. Hier ging es um die praxisnahe Ausgestaltung und die Straftaten, die von dieser Regelung umfasst sein sollen. Im ersten Entwurf war von Straftaten mit einem Strafrahmen von mehr als fünf Jahren die Rede. Danach würden eine Reihe von staatsschutzrelevanten Delikten komplett rausfallen, zum Beispiel Volksverhetzung, Fortführen einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder Verstoß gegen das Vereinigungsverbot. Das wäre nicht sinnvoll. Deshalb wurde nach einer anderen Definition gesucht.

Ich habe den Änderungsantrag der Regierungsfraktionen zur Kenntnis genommen. Vorsicht, Lob, aber nur ein kleines: Ich erkenne an, dass Sie versucht haben, eine Definition zu finden. Ich kann aber aus dem Änderungsantrag nicht herauslesen, von welchen relevanten Straftaten wir sprechen. Sie sprechen von Straftaten "im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder in Ausübung einer beobachtungsbedürftigen Tätigkeit". Das ist das Merkmal, das wir prüfen müssen. Wie dieses Gesetz gelebt wird und wann die Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden, wird die Praxis zeigen. Ich hätte mir mehr Klarheit gewünscht

und eine Festlegung, bei welchen Delikten die Regelungen angewendet werden. Diese Klarheit hat der Gesetzentwurf nicht.

Wegen der genannten Kritikpunkte können wir dem Gesetzentwurf der Staatsregierung nicht zustimmen und werden ihn ablehnen. Der Gesetzentwurf der SPD hat aus unserer Sicht gute Ansätze. Das betrifft insbesondere den Wunsch nach Einbindung von Erkenntnissen der Zivilgesellschaft. Er bietet aber auch Normenklarheit, zum Beispiel beim Ausbau des Richtervorbehalts. Es gibt jedoch einen Dissens, nämlich bezüglich der Einführung eines Verfassungsschutzbeauftragten mit eigenen Aufgaben und Funktionen. Wir halten es nicht für erforderlich, einen neuen Beauftragten einzuführen. Die GRÜNEN sind eher der Meinung, wir sollten die wirksame Kontrolle des Landesamts für Verfassungsschutz durch das Parlamentarische Kontrollgremium stärken. Deshalb werden wir uns zum Gesetzentwurf der SPD der Stimme enthalten.

Nach der heutigen Reform und den Diskussionen, die wir in der Tiefe geführt haben, sehen wir noch Reformbedarf. Ich gehe davon aus, dass wir uns in der nächsten Legislaturperiode auf der Basis neuerer Rechtsprechung mit diesem Gesetz erneut beschäftigen werden. Wir lehnen den Gesetzentwurf der Staatsregierung ab und enthalten uns beim Gesetzentwurf der SPD der Stimme.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Becher, bleiben Sie noch am Rednerpult. – Herr Kollege Holger Dremel von der CSU hat sich zu einer Intervention gemeldet.

Holger Dremel (CSU): Lieber Herr Kollege Becher, es ist richtig, wir haben unterschiedliche Wahrnehmungen und unterschiedliche Ansichten. Das ist auch gut so. Sie stellen aber Bayern als Insel dar. Es wurde aber nicht nur das Verfassungsschutzgesetz des Landes Bayern kritisiert und angefochten. Nein, die Verfassungsschutzgesetze aller Länder und das des Bundes müssen nachgebessert werden. Bei den Kindern verweisen die GRÜNEN auf das Jugendamt. Sie haben das Wort "Jugendsünden" in den Mund genommen. Der Verfassungsschutz ist ein Frühwarnsystem. Jugendämter können nur tätig werden, wenn ihnen mitgeteilt wird, dass Kinder oder Jugendliche für Straftaten benutzt werden. Nach der Regelung, die Sie vorschlagen, hätten wir dieses Frühwarnsystem nicht. Der Verfassungsschutz ist kein Instrument der Strafverfolgung. Deswegen glauben wir, dass unsere Regelung notwendig ist.

Johannes Becher (GRÜNE): Herr Kollege Dremel, altersabgestufte Systeme gibt es auch in anderen Gesetzen. Deshalb wäre eine andere Regelung möglich. Ich nehme aber zur Kenntnis, dass Sie das nicht wollen. Unterschiede sind in der Demokratie in Ordnung. Wir glauben aber, dass ein besserer Schutz der Minderjährigen erforderlich ist, gerade bei der Speicherung von Daten. Wir wissen, wie schnell sich das Leben junger Erwachsener verändert. Wir müssen versuchen, Kinder, die für Straftaten benutzt werden, aus ihrem Umfeld herauszubekommen und sie wieder in ein stabiles Umfeld mit demokratischen Werten zu integrieren. Es wäre falsch, ihre spätere Laufbahn zu gefährden, weil es in ihrer frühen Kindheit oder vor zwei bis drei Jahren Probleme gegeben hat. Dieses Problem treibt uns um. Wir sprechen uns deshalb für ein System aus, bei dem nach einzelnen Altersstufen vorgegangen wird.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Kollege, Ihre Redezeit ist abgelaufen.

Johannes Becher (GRÜNE): Ich weiß, dass auch die Gesetze anderer Länder verfassungswidrig sind. Sie haben sich aber heute für Ihr Gesetz gelobt. Ich wollte deshalb daran erinnern, dass der Anlass, weswegen wir uns heute treffen, nicht der ist, dass wir in einen Lobgesang verfallen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist Herr Kollege Wolfgang Hauber von der Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Wolfgang Hauber (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich glaube, wir alle können mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zufrieden sein. Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz wird geändert; wir machen es verfassungsgemäß. Hierzu haben wir in der Expertenanhörung intensiv um Lösungen gerungen. Ich glaube nicht, dass ich Ihnen die Genese dieser Änderungen noch einmal ausführlich darstellen muss; das ist in der Ersten Lesung geschehen.

Ich möchte auf die Rolle der FREIEN WÄHLER bei diesem Gesetz hinweisen. Wir haben eine Expertenanhörung beantragt, nach der der erste Entwurf überarbeitet wurde. Der Bayerische Landtag wurde für dieses Vorgehen von den Experten – allesamt Fachmänner und Fachfrauen für Sicherheitsrecht – übereinstimmend gelobt. Sie waren sich einig, dass ein solches Vorgehen, insbesondere eine derart fachliche und breitenwirksame Auseinandersetzung mit den Problemlagen und den Regelungen, vorbildhaft und nicht selbstverständlich ist. Manche Irrläufer in Berlin und Brüssel zeigen, wie wichtig ein solches Vorgehen ist. Ich möchte jetzt nicht einzelne Gesetze nennen. Bei jedem von uns ploppt das eine oder andere Gesetzesvorhaben auf. Das sind Beispiele dafür, wie man Politikverdrossenheit und Unmut steigert.

Als FREIER WÄHLER bin ich davon überzeugt, dass wir unserer Verantwortung als Abgeordnete nur dann gerecht werden, wenn wir Probleme fachlich und im Interesse unserer Bürgerinnen und Bürger angehen. Wir müssen Schnellschüsse der Verwaltung ebenso verhindern wie ideologiegeprägte Politik. Wir brauchen Diskurs und die Bereitschaft, verschiedene fachliche Einschätzungen anzuhören und abzuwägen. Unsere Forderungen für gute Gesetze sind daher folgende: Wir wollen gute und der bürgerlichen Freiheit verpflichtete Gesetze. Wir wollen eine breite Diskussion und eine Expertenbeteiligung. Wir haben diese Ziele bei der Änderung des Verfassungsschutzgesetzes verfolgt. Freilich kann man immer alles anders machen. So stellte der Entwurf, den die SPD vorgelegt hat, auch eine Lösung für die bestehenden Problemlagen dar. Wir haben ihn daher in die Expertenanhörung einbezogen. Wir waren ergebnisoffen. Wir haben uns innerhalb der Regierungskoalition aber dafür entschieden, nicht

das gesamte System zu ändern, sondern auf den bestehenden Strukturen aufbauend die festgestellten Fehler auszubessern und das Gesetz fortzuentwickeln. Das stellt für uns den besten Weg dar, um Rechtssicherheit für die Verwaltung und die Bürger zu schaffen. Bei vielen Regelungen haben gerichtliche Entscheidungen den Handlungsspielraum der Verwaltung bereits herausgearbeitet; eine Neu-Novellierung würde diese Erkenntnisse zunichtemachen.

Was ändern wir? – Ich möchte Ihnen hierzu einen kurzen Überblick geben: Die Änderungen des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes definieren beispielsweise die Verfassungsschutzgüter genauer und präziser – die beobachtungsbedürftigen und die besonders beobachtungsbedürftigen Bestrebungen. Wir erreichen damit mehr Rechtsklarheit für unsere Bürgerinnen und Bürger und unsere Beamtinnen und Beamten. Es wird auch klargestellt, wann der Verfassungsschutz wie tätig werden darf. Daneben wird der Umgang mit gewonnenen Daten und die Erhebung personenbezogener Daten von Minderjährigen genauer geregelt und näher an unserem freiheitlichen Verständnis ausgerichtet. Wir befinden uns in diesem Bereich in einem Spannungsfeld zwischen Schutz der Bevölkerung und Schutz der Minderjährigen. Wir wollen mit unserer Regelung erreichen, dass die Zukunft betroffener Minderjähriger nicht unnötig belastet wird.

Wesentliche Änderungen betreffen die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel und die Beobachtung von Personen. Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Freistaat diesbezüglich einige Anmerkungen ins Stammbuch geschrieben. Wir haben versucht, diese umzusetzen. Auch hier ist das Spannungsverhältnis klar: Schutz der Bevölkerung trifft auf Schutz der Freiheitsrechte der einzelnen Person. Das wesentliche Merkmal eines Rechtsstaats ist nämlich, dass wir uns an unsere eigenen Spielregeln halten. Unsere freiheitliche Rechtsordnung kommt jeder Bürgerin und jedem Bürger zugute.

Die wichtigste Änderung betrifft jedoch die Weitergabe von Erkenntnissen zwischen den Behörden. Die Auskunft über Erkenntnisse ist notwendig, um eine funktionierende

Sicherheitsverwaltung sicherzustellen. Gleichzeitig bedeutet sie, dass Daten eines Betroffenen ohne dessen Wissen und Wollen weitergeleitet und umgewidmet werden. Hierdurch kann jemand zum Objekt des Staates gemacht werden. In diese Wunde legte das Bundesverfassungsgericht in seiner Ausgangsentscheidung den Finger.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das sind die wesentlichen Spannungsfelder, die im vorliegenden Entwurf für ein Änderungsgesetz berücksichtigt wurden. Wir haben unter Einbeziehung von Expertenwissen eine gute Lösung gefunden. Daher werden wir dem Änderungsantrag zustimmen. Es ist freilich nie ausgeschlossen, dass wir im Nachhinein noch Änderungen vornehmen müssen; das liegt in der Natur der Sache. Wir werden heute nicht alles abräumen können, was uns morgen an rechtlichen Problemen begegnen wird. Wir sind aber bereit, auch in Zukunft an diesem Thema zu arbeiten. Wir wollen Freiheit und Sicherheit in Einklang bringen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist der Abgeordnete Jan Schiffers für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Jan Schiffers (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, liebe Bürgerinnen und Bürger! Das Verfassungsschutzgesetz sollte für die Behörden ein wirksames Instrument darstellen, um extremistischen Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in allen Facetten und Varianten entgegentreten zu können. Dieses muss rechtsstaatlich ausgestaltet sein, praxistauglich sein und möglichst wenig Missbrauchspotenzial enthalten. Wir können unter dieser Maßgabe dem vorliegenden Gesetzentwurf und der Mehrzahl der Änderungsanträge hierzu nicht zustimmen.

Es besteht an etlichen Stellen erheblicher Nachbesserungs- und Ergänzungsbedarf. So ist im Rahmen der Expertenanhörung im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport am 25. April 2023 deutlich geworden, dass die Regelungen zur Datenweitergabe in dieser Form nicht überzeugen können. An einigen Stellen ist der Gesetzentwurf nicht sachgerecht und geht über das Notwendige hinaus, an anderen Stellen sind dagegen die Weitergabebefugnisse unzureichend ausgestaltet. Hier wäre es sinnvoll, eine Generalklausel mit Regelbeispielen zu schaffen; dies wurde in der Expertenanhörung auch dargelegt. Dies würde zur Klarheit und Rechtssicherheit beitragen und die Praxistauglichkeit erhöhen. Wir werden dem diesbezüglichen Änderungsantrag der FDP-Fraktion, der dieses Anliegen aufgreift, zustimmen.

In unserem Änderungsantrag konzentrieren wir uns auf das Spannungsfeld zwischen staatlicher Überwachung auf der einen Seite und politischer Willensbildung auf der anderen Seite. Hier besteht die Gefahr, dass Abgeordnetenrechte sowie die verfassungsrechtlich in Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützte besondere Rechtsstellung der politischen Parteien verletzt und beeinträchtigt werden.

Die AfD-Fraktion möchte die folgenden drei Forderungen im Verfassungsschutzgesetz umgesetzt sehen:

Erstens. Die Überwachung eines Abgeordneten durch Verfassungsschutzbehörden ist ein Eingriff in das freie Mandat und muss eine absolute Ausnahme bleiben. Das zugrunde liegende Verfahren ist im Einzelnen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit gesetzlich zu normieren. Der derzeitige Ministerpräsident des Freistaates Thüringen Bodo Ramelow hatte seinerzeit bekanntlich gegen die Überwachung seiner Person geklagt und am Ende vor dem Bundesverfassungsgericht recht bekommen. Nach diesem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Überwachung von Mandatsträgern möglich, aber eben nur begrenzt auf den Einzelfall und nur unter strengen Voraussetzungen. Diese strengen Voraussetzungen müssen zwingend gesetzlich normiert werden, um Klarheit und Verbindlichkeit zu schaffen. Auch wenn die Verfassungsschutzbehörden naturgemäß immer die Beachtung der Verhältnismäßigkeit betonen, ist Kontrolle einfach erforderlich. Auch das gehört zum Rechtsstaat.

Zweitens. Es soll weiterhin geregelt werden, dass Parteien vor staatlicher Beeinträchtigung bis zur Feststellung ihrer Verfassungswidrigkeit durch das Bundesverfassungsgericht geschützt werden und bis dahin eine Berichterstattung über nicht verbotene Parteien und ihre dann noch interne Einstufung vollständig unterbleibt. Alles andere ist ein Eingriff in den politischen Wettbewerb, der eines demokratischen Rechtsstaats unwürdig ist.

(Beifall bei der AfD)

Dass das Missbrauchspotenzial hier nicht nur gegeben ist, sondern ganz erheblich ist, zeigt ein Rückblick auf die Geschichte der Partei der Republikaner, das zeigen aber auch jüngste, geradezu skandalöse Vorfälle im Zusammenhang mit der AfD. Allein schon die unfassbaren und entlarvenden Äußerungen des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Thomas Haldenwang, es sei nicht allein Aufgabe des Verfassungsschutzes, die Umfragewerte der AfD zu senken, sprechen eine deutliche und unmissverständliche Sprache. "Deutschlands Inlandsgeheimdienst wird zusehends zum politischen Akteur. Er schadet damit seinem eigentlichen Zweck", titelt dementsprechend in der Sache völlig zutreffend die renommierte "Neue Zürcher Zeitung" im Hinblick auf diesen geradezu unglaublichen Vorgang.

(Beifall bei der AfD)

Vorhin fiel der Begriff der "demokratiefeindlichen Phänomene". Diese Äußerung von Herrn Haldenwang ist ein demokratiefeindliches Phänomen par excellence!

(Beifall bei der AfD)

Das Missbrauchspotenzial ist hier also offensichtlich. Hier bedarf es zwingend einer Kontrolle, um den politischen Wettbewerb nicht zu manipulieren.

Drittens. Wir fordern, dass gewährleistet wird, dass weder Mitarbeiter der Abgeordneten noch Mitarbeiter der Fraktionen seitens des Landesamtes für Verfassungsschutz als Vertrauensperson angeworben oder eingesetzt werden dürfen; denn zwischen Ab-

geordneten und Fraktionsmitarbeitern sowie zwischen Abgeordneten und ihren persönlichen Mitarbeitern besteht ein enges Vertrauensverhältnis, das auch zwingend erforderlich ist, damit der Abgeordnete seine Tätigkeit ordnungsgemäß erledigen kann. Deswegen ist das Verbot der Anwerbung von Vertrauenspersonen entsprechend auszuweiten.

Wir lehnen den Gesetzentwurf der Staatsregierung ab. Ebenfalls lehnen wir den Entwurf der SPD als untauglich ab. Zustimmung gibt es – wie erwähnt – zu dem einen Antrag der FDP, und ich bitte um Zustimmung zu unserem Antrag.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat nun Herr Kollege Alexander Muthmann von der FDP-Fraktion.

Alexander Muthmann (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Kollege Holger Dremel, an einer Stelle will ich uneingeschränkt deiner Bemerkung heute Vormittag zustimmen, das Verfahren, dass wir, nachdem ein Entwurf der Staatsregierung vorgelegt wurde, selbst im Ausschuss auch die Wissenschaft und die Praxis gebeten haben, ihre Einschätzung zu dem vorliegenden Entwurf für uns abzugeben und mit uns zu diesen Fragen ins Gespräch zu kommen, sei mustergültig gewesen. Dies hat die Erkenntnis zutage gefördert, dass der erste Entwurf der Staatsregierung noch eine Reihe an Schwächen hatte sowie ein gutes Stück verbesserungsfähig und -bedürftig war. Ich will allerdings gewissermaßen eingeschränkt konstatieren, dass der danach vorgelegte Änderungsantrag der Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER einige dieser Vorschläge aufgegriffen hat und den schlechteren ersten Entwurf letztendlich zu einem ordentlichen zweiten Entwurf gemacht hat.

Wir können hier und heute sagen: Der Ausgangspunkt, eine verfassungswidrige Lage, die auch seitens des Bundesverfassungsgerichts festgestellt wurde, löst einen dringenden Korrektur- und Reparaturbedarf aus, und zwar bis Ende dieses Monats. Sicherlich wird mit der jetzigen und heutigen Beschlussfassung ein guter Schritt in die

richtige Richtung gelingen. Jedoch sind wir noch nicht mit allen Inhalten und Vorschlägen, die jetzt zur Beratung anstehen, so einverstanden, dass wir diesem Entwurf zustimmen könnten. Ich will dazu noch ein paar grundlegende Bemerkungen machen.

Herr Kollege Arnold hat eingangs darauf hingewiesen, dass dies eine sehr vornehme Thematik und Aufgabe ist. Wenn es um das Verfassungsschutzgesetz geht, ist dies zwar schnell dahingesagt, aber es geht in diesem Zusammenhang um den Schutz der Verfassung. Hier ist auf der einen Seite ein höchstes Gut auszutarieren und auf der anderen Seite auch mit den Freiheitsrechten und Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger umzugehen, die selbst wiederum verfassungsrechtlich geschützt sind.

Dennoch sehen wir Nachbesserungsbedarf, und zwar in den Bereichen, die auch meine Vorredner schon angesprochen haben. Der erste, eher formale, aber wesentliche Punkt ist die Feststellung, dass die die Staatsregierung tragenden Fraktionen es hinnehmen wollen, dass die nachrichtendienstlichen Mittel nicht im Gesetz selbst aufgelistet, sondern nur in einer Dienstvorschrift aufgezählt sein sollen. Diese bedürfen auch gar nicht der Zustimmung des Landtages, sondern müssen sozusagen mit der Zustimmung des Innenministeriums auf den Weg gebracht werden. Aber wenn wir schon, liebe Kolleginnen und Kollegen hier im Parlament, alle sehen und akzeptieren, dass die Aufzählung der nachrichtendienstlichen Mittel erforderlich ist, um überhaupt exekutiv zu klären, was an Mitteln zur Verfügung steht, wäre es nur konsequent gewesen – auch aus der Überzeugung heraus, dass wir alle wesentlichen Fragen zum Verfassungsschutz als Gesetzgeber selbst regeln müssen –, insbesondere zumindest das Erfordernis zu formulieren, dass dies mit Zustimmung des Landtags oder noch besser im Gesetz selbst erfolgt. Dies haben wir leider nicht zustande gebracht. Das halten wir für falsch und nicht akzeptabel.

Zum Thema Minderjährigenschutz ist schon einiges gesagt worden. Hierzu haben wir selbst einen Antrag gestellt. Herr Becher hat dies noch einmal in einer Art und Weise erläutert, dass ich mir die Wiederholungen an dieser Stelle weitestgehend sparen kann. Es ist aber notwendig, die Sensibilität für den besonderen Schutz der Minderjäh-

rigen zu erhalten. Hier gibt es Vorbilder, auch prominente. Man hätte nur in das Bundesverfassungsschutzgesetz blicken müssen, um daraus probate Lösungsvorschläge zu übernehmen. Auch dies ist leider nicht erfolgt. Das halten wir ebenfalls für nicht akzeptabel.

Zuletzt geht es noch um die Frage der Übermittlungsbefugnisse. Es ist besonders deutlich geworden, dass der erste Entwurf hier erhebliche Schwächen hatte. Die Experten haben vielfach gesagt, dass die Übermittlungsbefugnisse einerseits überschießend sind und zu viel ermöglichen, andererseits aber auch Lücken aufweisen, haben gesagt, wo Regelungen zum Schutz der Verfassung und zur wirksamen Arbeit der Verfassungsschutzorgane erforderlich sind fehlen. Hier hat es einen Korrekturansatz gegeben. Wir wollen jedoch mehr erreichen und haben uns hier die Generalklausel mit Regelbeispielen vorgestellt. Auch dies ist leider in der von uns für richtig gehaltenen Form nicht erfolgt.

Deswegen konstatieren wir die richtige Richtung, die aber in manchen Teilen noch nicht ausreicht. Daher werden wir uns zum Gesetzentwurf der Staatsregierung enthalten.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Das Wort hat nun für die Staatsregierung der Innenminister Joachim Herrmann.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir befinden uns nun am Ende eines Gesetzgebungsprozesses, der uns alle in besonderer Weise gefordert hat. Es galt, die hochkomplexe Rechtsdogmatik, die das Bundesverfassungsgericht mit seinem Grundsatzurteil vom 26. April 2022 in wesentlichen Teilen für ganz Deutschland neu entwickelt hat, sowie die mitunter sehr abstrakten richterlichen Vorgaben in eine für die Rechtsanwendung verständlichere Sprache zu übersetzen. Gleichzeitig soll das Ganze praktisch anwendbar sein, und am besten sollen die Änderungen auch noch in einer bundesein-

heitlich abgestimmten Weise erfolgen; denn es gilt zwar der Föderalismus, aber es ist trotzdem sinnvoll, im Bundesverfassungsschutz und 16-mal im Länderverfassungsschutz zumindest möglichst ähnliche Arbeitsbedingungen zu haben. Bei all dem zwang die richterliche Umsetzungsfrist bis zum 31.07. zu besonderer Eile, jedenfalls uns in Bayern. Andere haben ein bisschen mehr Zeit, aber der Bund und die übrigen Länder werden sich jetzt auch anstrengen müssen, dies möglichst bald über die Bühne zu bringen.

Der Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung ist das Ergebnis eines insgesamt, glaube ich, dynamischen, intensiven und ausgesprochen konstruktiven demokratischen Diskurses, der dazu geführt hat, dass mehrfach Anpassungen des Entwurfstextes eingebracht wurden. In diesen hat nicht nur die Expertise der Sachverständigen Eingang gefunden, die der Innenausschuss mitunter förmlich ins Schwitzen gebracht hat, sondern zugleich wurden auch wesentliche Anliegen der Oppositionsfraktionen berücksichtigt, wenngleich natürlich in der Tat nicht alle.

So enthält der Gesetzentwurf nun zum Beispiel die von den GRÜNEN und der FDP nachdrücklich geforderte nachrichtendienstspezifische Definition des Begriffs der "besonders schweren Straftat", die nach entsprechenden Empfehlungen der Sachverständigen jetzt auch eine Datenübermittlung bei Staatsschutzdelikten, wie zum Beispiel der Volksverhetzung, mit einer Höchststrafe von fünf Jahren ermöglicht.

Auch wurden die Abgrenzungskriterien für die verschiedenen Stufen von beobachtungsbedürftigen Bestrebungen klarer gefasst, wie es die FDP angemahnt hat. Schließlich wurde auch die Eingriffsschwelle für den Einsatz von Vertrauensleuten bei einer besonderen Betroffenheit des persönlichen Lebensbereichs angehoben, was einer Forderung der GRÜNEN zumindest entgegenkommt.

Bei allem Konsens will ich aber nicht verschweigen, dass es auch ein paar Punkte gibt, bei denen einzelne Forderungen der Opposition nicht aufgegriffen wurden. Die wesentlichen Argumente hierzu sind in den Beratungen bereits eingehend ausgetauscht worden. Ich will das nicht alles wiederholen.

Ich will nur im Hinblick auf die vor allem von der SPD aufgezeigten sogenannten roten Linien sagen: Eine abschließende Aufzählung der zulässigen nachrichtendienstlichen Mittel im Gesetz ist nicht sachgerecht, weil das Landesamt für Verfassungsschutz lageangepasst auf Bedrohungen reagieren können muss. Auch rechtsstaatlich ist eine gesetzliche Aufzählung nicht geboten, und das Bundesverfassungsgericht hat sie auch nicht verlangt. Das Landesamt ist ja in der Wahl seiner Mittel nicht völlig frei, sondern muss diese in einer Dienstvorschrift benennen, die aufsichtlich zu genehmigen ist.

Etwas, das auch von Ihrer Seite, lieber Herr Arnold, aufgezeigt wurde – die Dauer der Anwerbungsphase für Vertrauensleute –, ist nun an den Bedürfnissen der Praxis ausgerichtet, wie es die Sachverständigen unisono empfohlen haben. Vertrauensleute werden in der Regel über Jahre hinweg aufgebaut und eingesetzt, und deshalb gilt es, die Eignung vorher genau zu überprüfen. Das braucht nun mal einen gewissen Vorlauf.

Was die Übertragung der Aufgabe der unabhängigen Vorabkontrolle auf das Amtsgericht München betrifft, ist zwar richtig, dass dies eine zusätzliche Arbeitsbelastung für die Amtsrichter bedeutet. Zum Ausgleich wurden der Justiz jedoch schon zwei Stellen des Innenministeriums übertragen, und wir gehen davon aus, dass damit diese Mehrbelastung auch aufgefangen werden kann. Sollte sich tatsächlich ein größerer Arbeitsaufwand ergeben, würde das entsprechend noch nachgebessert werden. Wir wollen in der Tat nicht mit dieser Zuweisung die Justiz zusätzlich belasten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich bin überzeugt, dass der Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung nicht nur den gerichtlichen Vorgaben vollumfänglich Rechnung trägt, sondern auch die verbleibenden Gestaltungsspielräume des Gesetzgebers in einer Weise nutzt, die eine bestmögliche Fortsetzung der wichtigen Arbeit des Lan-

desamtes für Verfassungsschutz gewährleistet; denn die wahren Gefahren für den Rechtsstaat gehen eben nicht von den Sicherheitsbehörden aus, die uns schützen, sondern von denjenigen, die diesen Rechtsstaat untergraben und zerstören wollen. Wenn solche Kräfte erstarken, dürfen wir die Instrumente der wehrhaften Demokratie nicht schwächen.

Es ist wichtig, dass das Bundesverfassungsgericht bei diesem Urteil auch ausdrücklich festgestellt hat – das war gerade gegenüber manchen politischen Bestrebungen auch auf Bundesebene ganz wichtig –, dass es richtig ist, dass es einen Verfassungsschutz gibt, ja, dass es zur Wahrung unserer rechtsstaatlichen Demokratie notwendig ist, dass es einen Verfassungsschutz gibt. Das Bundesverfassungsgericht hat dann die Regeln, die der Verfassungsschutz zu beachten hat, noch einmal neu definiert. Aber es hat klar all jenen, die in den letzten Jahren auch politisch unterwegs waren und die in Zweifel gezogen haben, ob es überhaupt einen Verfassungsschutz braucht, ob man ihn nicht mit der Kriminalpolizei zusammenlegen könnte und dergleichen mehr, über Seiten hinweg ausdrücklich dargelegt, warum es richtig und wichtig ist, dass es einen Verfassungsschutz gibt. Dazu stehen wir in Bayern auch weiterhin, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Ich danke allen Beteiligten für die äußerst konstruktiven Beiträge und Vorschläge bei den Beratungen. Ich bedanke mich auch für die Initiative der SPD, die einen eigenen Gesetzentwurf eingebracht hat, auch wenn wir einer Reihe von Punkten darin nicht zustimmen können und ich deshalb seitens der Staatsregierung auch bitte, den Gesetzentwurf der SPD abzulehnen. Aber es gab doch eine Reihe von wichtigen Denkanstößen.

Ich glaube, dass wir alle nicht nur auf das Ergebnis, sondern auch auf den guten Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens stolz sein können. Wichtig war, dass eine Anhörung stattgefunden hat. Eine intensive Diskussion hat stattgefunden. Wir haben einen Gesetzentwurf im Laufe dieser parlamentarischen Beratungen grundlegend überarbeitet. Ich möchte mich auch ausdrücklich dafür bedanken, dass es das Hohe Haus in einem großen Verantwortungsbewusstsein erreicht hat, dass wir rechtzeitig vor dem 31.07. heute jetzt diesen Gesetzentwurf beschließen können und es nicht zu einer rechtlosen Situation gekommen ist – und das, ohne dass irgendwie die Mitberatungsmöglichkeiten aller Angehörigen dieses Hohen Hauses beschnitten worden wären, wie wir das andernorts im Moment mit leidigen Diskussionen haben. Dafür allen ein herzliches Dankeschön!

Ich bitte um Zustimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung in der Fassung, die er durch die Beratung in den Ausschüssen erhalten hat.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Die Aussprache ist geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Hierzu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt.

Zuerst lasse ich über den Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/21537 abstimmen. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/21537, die interfraktionellen Änderungsanträge der Fraktionen CSU und FREIE WÄHLER auf Drucksache 18/29057 und auf Drucksache 18/29650 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf Drucksache 18/29860.

Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt Zustimmung zum Gesetzentwurf mit der Maßgabe, dass mehrere Änderungen durchgeführt werden, unter anderem die Einfügung eines neuen § 2 "Änderung des Polizeiaufgabengesetzes". Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass weitere Änderungen durchgeführt werden und dass im neuen § 4 als Datum des Inkrafttretens der "1. August 2023" ein-

gefügt wird. Im Einzelnen verweise ich auf Drucksache 18/29860. Zudem wird vorgeschlagen, in § 1 Nummer 5 Buchstabe b im neu angefügten Absatz 3 den Satzteil nach Nummer 2 Buchstabe b so weit nach rechts einzurücken, bis der Einschub des Satzteils dem von Nummer 2 Buchstabe b entspricht. Weiterhin wird vorgeschlagen, in § 1 Nummer 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb die Wörter "Sätze 2 bis 6" durch die Wörter "Sätze 2 bis 7" zu ersetzen.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄH-LER. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die SPD und die AfD. Stimmenthaltung bitte! – Das ist die Fraktion der FDP und der Kollege Busch (fraktionslos). Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen bitte ich in der gleichen Weise anzuzeigen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und AfD. Stimmenthaltungen bitte anzeigen! – Das ist die Fraktion der FDP und der Abgeordnete Busch (fraktionslos). Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge auf den Drucksachen 18/29057 und 18/29650 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Als Nächstes stimmen wir über die mitzuberatenden Begleitanträge ab. Es handelt sich hier um den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksa-

che 18/28899 betreffend "Reform des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes – Urteil des Bundesverfassungsgerichts jetzt umsetzen", den Antrag der FDP-Fraktion auf Drucksache 18/29007 betreffend "Verfassungsschutzgesetz überarbeiten, Schutz Minderjähriger gewährleisten", den Antrag der FDP-Fraktion auf Drucksache 18/29008 betreffend "Verfassungsschutzgesetz überarbeiten, Übermittlungsbefugnisse zweckgemäß und praxistauglich regeln", den Antrag der FDP-Fraktion auf Drucksache 18/29009 betreffend "Verfassungsschutzgesetz überarbeiten, Unklarheiten beseitigen" und den Antrag von Abgeordneten der AfD-Fraktion auf Drucksache 18/29058 betreffend "Novellierung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes – Besondere Rechtsstellung von Abgeordneten und Parteien gewährleisten".

Im Ältestenrat wurde vereinbart, dass über alle fünf Anträge gemeinsam abgestimmt werden soll. Zugrunde gelegt wird hier das Votum des federführenden Ausschusses. Der jeweils federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt alle fünf Anträge zur Ablehnung.

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FREIE WÄHLER, CSU, FDP und AfD. Herr Busch (fraktionslos) enthält sich. Damit übernimmt der Landtag diese Voten. Das heißt, die fünf Anträge sind abgelehnt.

Als Nächstes stimmen wir über den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion auf Drucksache 18/25825 ab. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die SPD-Fraktion. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER und der AfD. Stimmenthaltungen! – Das sind die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

sowie der fraktionslose Abgeordnete Busch. Damit ist dieser Gesetzentwurf abgelehnt.